

# **Sanktionen statt (Krim-)Sekt – Die Reaktion der Staatengemeinschaft auf eine „Wiedervereinigung“ nach russischer Art**

Festvortrag zum Dies Academicus der Universität Trier  
am 25. November 2015

Sehr verehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
werte Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung nach Trier und die freundliche Einführung durch den Kollegen Proelß. Unser gemeinsamer Lehrer Graf Vitzthum pflegte bei solch schmeichelhaften Einführungen des Vortragenden immer zu sagen: „Zuviel Weihrauch rußt den Heiligen“. Ich stehe hier also etwas angerußt vor Ihnen.

## **I. Einleitung**

Am vergangenen Sonntag wurden mehrere Strommasten in der Ukraine gesprengt, um die Stromversorgung der Halbinsel Krim zu unterbrechen. Seither bleiben die Straßen dunkel, die Schulen und Kindergärten geschlossen, der Nahverkehr ruht, Mobilfunknetz und Internet funktionieren nicht mehr und die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist be-

einträchtigt. Die örtlichen Behörden haben den Notstand ausgerufen, und die russische Regierung hat ihre Rhetorik wieder verschärft und droht mit der Unterbrechung der Gaslieferungen in die Ukraine und damit nach Westeuropa. Die Krimkrise ist zurück auf der politischen Tagesordnung, von der sie durch Griechenlandkrise, Flüchtlingskrise und Terrorkrise zeitweilig verdrängt worden war.

Wir alle erinnern uns noch an die Proteste auf dem Maidan und den Sturz der prorussischen Regierung Janukowytsch im Februar 2014. Nur wenige Tage nach deren Sturz tauchten sog. „kleine grüne Männchen“ – schwerbewaffnete professionell agierende Soldaten ohne Hoheitsabzeichen – in den Straßen von Simferopol, Sewastopol, Jalta und anderen Städten auf der Halbinsel Krim auf, besetzten strategisch wichtige Punkte wie den Flughafen, zogen Belagerungsringe um die ukrainischen Militäreinrichtungen auf der Halbinsel und hinderten die ukrainischen Soldaten am Verlassen ihrer Kasernen. Am 27. Februar 2014 besetzten prorussische Kommandos das Regionalparlament der Schwarzmeerinsel.

Sewastopol ist von alters her Stützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte. Seit dem Auseinanderbrechen der Sowjetunion im Jahr 1991 ist die Schwarzmeerflotte mit Zustimmung der ukrainischen Regierung auf der Krim stationiert. Ein Pachtvertrag erlaubt es Russland, bis zu 25.000 Soldaten, 388 Schiffe und 161 Fluggeräte auf der Halbinsel zu stationieren. Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Ukraine ist dem russischen Militär dagegen strikt untersagt.

Westliche Medien berichteten, dass es sich bei den „kleinen grünen Männchen“ um russische Soldaten der Schwarzmeerflotte handle. Darauf antwortete Präsident Putin am 4. März 2014 in einem Interview, dass man Uniformen inzwischen in jedem Geschäft kaufen könne. Bei den Uniformierten handle es sich nicht um russische Soldaten, sondern um „örtliche Selbstverteidigungskräfte“. Wenige Wochen später räumte er ein, dass russische Soldaten diese örtlichen Selbstverteidigungskräfte unterstützt hätten. In einer Reportage des russischen Staatsfernsehens mit dem vielsagenden Titel „Die Krim – der Weg in die Heimat“, die im März 2015 ausgestrahlt wurde, bestätigte Präsident Putin schließlich indirekt den Einsatz russischer Soldaten mit den Worten: „Wir mussten unsere

militärische Präsenz auf der Krim erhöhen, damit unsere Soldaten günstige Bedingungen für ein Referendum ohne Blutvergießen schaffen konnten.“ Dass es sich bei den „kleinen grünen Männchen“ um russische Soldaten handelte, wurde später auch dadurch bestätigt, dass Angehörige der russischen Streitkräfte für ihre Leistungen während der Militäraktion zur „Rückkehr“ der Krim ausgezeichnet wurden.

Im Schatten der russischen Militärpräsenz wurde am 16. März 2014 ein Referendum über den Rechtsstatus der Krim abgehalten. Nach offiziellen russischen Angaben sprachen sich bei einer Wahlbeteiligung von 83,1 Prozent angeblich 96,77 Prozent der Teilnehmer für die Unabhängigkeit der Krim von der Ukraine und einen Beitritt zur Russischen Föderation aus.

Einen Tag später erkannte Russland die „Republik Krim“ als souveränen und unabhängigen Staat an, der noch am selben Tag einen Antrag auf Beitritt zur Russischen Föderation stellte. Wiederum einen Tag später, am 18. März 2014, wurde im Kreml in Moskau in einer pompösen Zeremonie der Vertrag über den Beitritt der Republik Krim zur Russischen Föderation abgeschlossen, der die Krim und die Stadt Sewastopol zum 84. und



*Prof. Dr. Stefan Talmon*

85. Föderationsmitglied machte. Seit der Ratifikation dieses Vertrages durch den Russischen Föderationsrat am 21. März 2014 betrachtet Russland die Krim rechtlich als Teil seines Staatsgebiets.

Russland sieht den Beitritt der Halbinsel Krim mit ihrer mehrheitlich russischstämmigen Bevölkerung, die seit 1783 zum russischen Reich gehörte und erst 1954 vom russischen Staatspräsident Nikita Chruschtschow – einem gebürtigen Ukrainer – der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik zugeschlagen worden war, als eine auf dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes basierende „Wiedervereinigung“. In Russland wird in diesem Zusammenhang oft auf die deutsche Wiedervereinigung 1990 verwiesen, die von Russland unterstützt worden sei. Umso enttäuschter ist man über die ablehnende Haltung Deutschlands.

Völkerrechtlich erinnert der Beitritt der Krim jedoch eher an den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 als an die deutsche Wiedervereinigung 1990. Die russische Einmischung auf der Krim mit militärischen Mitteln ist völkerrechtlich als Verstoß gegen das Gewaltverbot in Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta zu werten, wonach die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben. Darüber hinaus stellt das russische Vorgehen sogar einen Akt der Aggression dar. Nach Artikel 3 der Aggressionsdefinition der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1974 ist jeder „Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen“ als Akt der Aggression zu werten. Als die russischen Streitkräfte, mit oder ohne Hoheitsabzeichen, ihre Stützpunkte auf der Krim verließen, um den politischen Prozess auf der Halbinsel zu beeinflussen, verstieß Russland gegen das Aggressionsverbot. Statt um eine „Wiedervereinigung“ handelt es sich bei dem Anschluss der Krim um eine „völkerrechtswidrige Annexion“.

## II. Pflicht zur Nichtanerkennung der Annexion

Während man in Moskau – vermutlich mit Krimsekt – noch auf den Beitritt der Halbinsel anstieß, arbeiteten westliche Diplomaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York mit Hochdruck an einer Resolution der UN-Generalversammlung zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine. Diese von Deutschland und anderen Staaten eingebrachte Resolution 68/262 wurde am 27. März 2014 mit 100 gegen 11 Stimmen (Russland, Armenien, Bolivien, Kuba, Nicaragua, Nordkorea, Sudan, Syrien, Venezuela, Weißrussland und Simbabwe) bei 58 Enthaltungen (darunter China, Indien und Südafrika) angenommen. In der Resolution unterstrich die Generalversammlung, dass

„das in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 16. März 2014 abgehaltene Referendum, da es keine Gültigkeit besitzt, nicht die Grundlage für irgendeine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim oder der Stadt Sewastopol bilden kann.“

Sie forderte deshalb

„alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen auf, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol auf der Grundlage des genannten Referendums anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten.“

Resolutionen der Generalversammlung sind, anders als Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, grundsätzlich nicht bindend. Bei der Aufforderung zur Nichtanerkennung ist dies jedoch unerheblich, da hier lediglich an eine bereits völkergewohnheitsrechtlich bestehende Pflicht zur Nichtanerkennung erinnert wird. Die Pflicht zur kollektiven Nichtanerkennung gewalttätig geschaffener Situationen kennt das Völkerrecht seit den 1930er Jahren, als der Völkerbund die Staaten zur Nichtanerkennung des von Japan in China geschaffenen Satellitenstaats „Mandschukuo“ verpflichtete. Diese Pflicht zur Nichtanerkennung findet sich heute in zwei zentralen Dokumenten des Völkerrechts: der „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit

zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“ von 1970 und der „Aggressionsdefinition“ von 1974. In der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts heißt es, dass kein durch Androhung oder Anwendung von Gewalt erreichter Gebietserwerb als rechtmäßig anerkannt werden wird, und die Aggressionsdefinition legt fest, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf.

Völkerrechtlich ist damit die Lage klar: Die Annexion der Krim durch Russland darf von den Staaten „nicht als rechtmäßig anerkannt werden“. Aber was bedeutet dies in der Praxis?



*Das von Russland annektierte Gebiet der Halbinsel Krim.*

*Foto: Fotolia / peteri*

### **III. Bedeutung der Nichtanerkennung der Annexion der Krim**

Die Pflicht, den Gebietserwerb nicht „als rechtmäßig“ anzuerkennen, bedeutet, dass die Staaten alles unterlassen müssen, was dem Gebietswechsel irgendeine Rechtswirkung beimessen würde. Die Krim ist danach als besetztes Gebiet zu behandeln, das weiterhin unter der territorialen Souveränität der Ukraine steht. Insoweit handelt es sich bei der Nichtanerkennung um eine kollektive Sanktion der Staatengemeinschaft gegen den Rechtsbrecher, die diesen veranlassen soll die Annexion rückgängig zu machen und den Status quo wiederherzustellen.

Die Nichtanerkennung ist zwar selbst als Sanktion zu klassifizieren, darf aber nicht mit den klassischen Sanktionen im wirtschaftlichen, militärischen oder politischen Bereich verwechselt werden, die als Antwort auf die Annexion der Krim zum Beispiel durch die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan gegen Russland verhängt wurden. Die Nichtanerkennung wirkt automatisch, muss also nicht „beschlossen“ oder „verhängt“ werden. Auch Staaten, die sich aus politischen Gründen gegen eine Verhängung von Wirtschafts- oder anderen Sanktionen gegen Russland entscheiden, sind völkerrechtlich verpflichtet, zumindest die Sanktion der Nichtanerkennung anzuwenden. Man hat die Nichtanerkennung deshalb auch als „Minimalsanktion“ oder die „Sanktion des kleinsten gemeinsamen Nenners“ bezeichnet. Als Sanktion, die sich unmittelbar aus dem Völkerrecht ergibt, steht sie nicht zur Disposition der einzelnen Staaten und kann auch im Rahmen einer politischen Einigung mit Russland im Interesse des gemeinsamen Kampfes gegen den internationalen Terrorismus nicht aufgegeben werden.

#### IV. Rechtsfolgen der Nichtanerkennung der Annexion der Krim

Lassen Sie mich an zehn konkreten Beispielen aufzeigen, welche Rechtsfolgen die Sanktion der Nichtanerkennung in der Praxis hat.

##### (1) Handel mit Industrie- und Agrarprodukten von der Krim

Sowohl Industrie- als auch Agrarprodukte können nicht ohne weiteres in andere Länder exportiert werden. Die Staaten schließen deshalb bi- und multilaterale Handelsabkommen, in denen sie sich gegenseitig Marktzugangsrechte und Zollvergünstigungen einräumen. Voraussetzung dafür, dass Waren in den Genuss dieser Handelspräferenzen kommen, ist dass sie in einem der Vertragsstaaten hergestellt wurden. Dies ist durch ein sogenanntes „Ursprungszeugnis“ nachzuweisen, das von den Behörden des Vertragsstaates ausgestellt wird. Agrarprodukte benötigen in der Regel zusätzlich ein „Gesundheitszeugnis“, in dem die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Produkte bescheinigt wird und das ebenfalls von den Behörden des betreffenden Vertragsstaates auszustellen ist.

Die Nichtanerkennung der Annexion der Krim führt dazu, dass Produkte von der Krim nicht mehr in den Genuss vertraglicher Handelspräferenzen kommen. Die von Russland geschlossenen Handelsverträge sind infolge der Pflicht zur Nichtanerkennung der Eingliederung der Krim in das russische Staatsgebiet auf die Halbinsel nicht anzuwenden. Russland ist in Bezug auf die Krim nicht Vertragsstaat. Die ukrainischen Verträge bleiben zwar rechtlich weiterhin auf die Krim anwendbar, die ukrainischen Behörden, d.h. die Behörden des zuständigen Vertragsstaates, können aber auf der Krim nicht mehr tätig werden und deshalb vor Ort weder den Ursprung von Waren noch die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Agrarprodukten bescheinigen. Agrarprodukte können damit mangels gültiger Gesundheitszeugnisse nicht mehr exportiert werden. Soweit der Export von Industrieprodukten noch zulässig ist, nehmen diese nicht mehr an den vertraglich vereinbarten Zollvergünstigungen teil und sind deshalb auf dem Weltmarkt in der Regel nicht wettbewerbsfähig. Diejenigen von ihnen, die einen Brita Wasserfilter haben, werden wissen wovon ich rede. Nachdem der Europäische Gerichtshof im Jahr 2010 im Fall der *Firma Brita gegen das Hauptzollamt Hamburg-Hafen* entschieden hat, dass die im



von Israel besetzten Westjordanland produzierten Wasserfilter nicht als „Waren aus Israel“ gelten und deshalb nicht unter die Zollvergünstigungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel fallen, ist der Preis für Brita Wasserfilter und Kartuschen merklich angestiegen. Es gibt zwar immer wieder rechtliche Schlupflöcher und faktische Umgehungsmöglichkeiten, indem Waren zum Beispiel als aus anderen Landesteilen stammend deklariert werden, doch kann der Export der Waren dadurch zum Politikum werden, wie der Export von Waren aus dem von Israel rechtswidrig annektierten Ostjerusalem und den Golanhöhen zeigt.

## **(2) Schutz von ausländischen Investitionen auf der Krim und von Investoren von der Krim im Ausland**

Ausländische Investitionen werden heutzutage meist durch bilaterale Investitionsverträge geschützt, in denen sich die Vertragsstaaten verpflichten, Investoren des jeweils anderen Vertragsstaates nicht zu diskriminieren oder zu enteignen sowie diese billig und gerecht zu behandeln und ihnen einen umfänglichen Schutz zukommen zu lassen. Durch die Pflicht zur Nichtanerkennung kommt es zu einer Schutzlücke für ausländische Investoren auf der Krim und damit zu einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen auf der Krim.

Lassen Sie mich dies am Beispiel der Backwarenfirma „Krymkhleb“ illustrieren. Am 12. November 2014 haben die Regionalbehörden auf der Krim diese Firma einschließlich ihres Filialnetzes entschädigungslos enteignet. Die Firma, die bis dahin 36 Prozent Marktanteile am Backwarenmarkt auf der Krim hatte und einen Gewinn von 2,2 Millionen US-Dollar im Monat abwarf, stand im Eigentum eines Unternehmens mit Sitz in den Niederlanden. Die Niederlande haben Investitionsverträge sowohl mit der Ukraine als auch mit Russland geschlossen, in denen niederländische Unternehmen gegen entschädigungslose Enteignungen geschützt werden. Keiner der Verträge war jedoch im vorliegenden Fall anwendbar. Der

Investitionsvertrag mit der Ukraine, der auf alle Investitionen im ukrainischen Staatsgebiet Anwendung findet, ist zwar weiterhin auch für die Krim gültig; die enteignende Maßnahme durch die Krim-Behörden ist der Zentralregierung in Kiew aber nicht mehr zuzurechnen. Bei diesen han-

delt es sich faktisch und rechtlich um russische Behörden. Der mit Russland geschlossene Investitionsvertrag gilt dagegen nur für „Investitionen im Gebiet von Russland“ und ist deshalb nicht auf die Krim anwendbar. Gleiche Probleme haben sich bereits für deutsche, österreichische und andere Investoren auf der Krim gestellt. Mangels eines effektiven Investitionsschutzes dürfte es auf absehbare Zeit keine neuen ausländischen Investitionen auf der Krim geben, was sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Halbinsel auswirken wird.

Aber auch Investoren mit Sitz auf der Krim können Nachteile beim Investitionsschutz haben. Natürliche Personen gelten weiter als ukrainische Staatsangehörige und juristische Personen mit Geschäftssitz auf der Krim haben weiterhin rechtlich die ukrainische Staatszugehörigkeit. Als solche gelten sie als „ukrainische Investoren“ und können sich im Ausland nur auf Investitionsverträge berufen, die die Ukraine geschlossen hat. In Fällen, in denen ein Staat zwar einen Investitionsvertrag mit Russland, nicht aber mit der Ukraine geschlossen hat, ist die Anwendung dieses Vertrages auf Investoren von der Krim nicht möglich.

### **(3) Staatsangehörigkeit der Einwohner der Krim**

Nach der Annexion der Krim hat Russland ein Gesetz erlassen, wonach alle Einwohner der Krim, die nicht bis zum 20. April 2014 ausdrücklich widersprochen haben, automatisch Staatsbürger der Russischen Föderation wurden. Von den 2,4 Millionen Einwohnern der Krim haben nur 3.500 die russische Staatsbürgerschaft ausdrücklich ausgeschlagen. An alle übrigen wurde ein russischer Reisepass ausgegeben.

Für die Bewohner der Krim bedeutet die Nichtanerkennung jedoch, dass sie im und für das Ausland weiterhin als Staatsangehörige der Ukraine gelten. Als solche genießen sie auch die Visa- und Reiseerleichterungen für ukrainische Bürger, jedoch nur, wenn sie mit einem ukrainischen Reisepass unterwegs sind. Eine ähnliche Situation hat im Fall der international nicht anzuerkennenden Türkischen Republik Nordzypern, die rechtlich weiterhin als Teil der Republik Zypern anzusehen ist, dazu geführt, dass sich die meisten „Staatsbürger“ dieser Republik heimlich einen Reisepass des EU-Mitglieds Republik Zypern haben ausstellen lassen, um in

den Genuss der Reisefreiheit für EU-Bürger zu gelangen. Eine solche „Abstimmung mit dem Reisepass“ würde die russische Personalhoheit über die Einwohner der Krim und damit auch den Anspruch auf die Krim langfristig unterminieren.

Bewohner der Krim können Visa, einschließlich des begehrten Schengen-Visums für die Europäische Union, nur in ausländischen Konsulaten beantragen, die bereits vor der Annexion auf der Krim bestanden, oder in Konsulaten in anderen Teilen der Ukraine, da die Krim konsularisch auch weiterhin zur Ukraine gehört. Eine Ausstellung von Visa durch ausländische Konsulate in Moskau oder in anderen Landesteilen Russlands ist nicht möglich. Bereits bestehende Konsulate wie das polnische Konsulat in Odessa müssen infolge der Annexion zwar nicht geschlossen werden, da die Fortführung konsularischer Tätigkeiten eine Anerkennung nicht implizieren kann, die Mitgliedstaaten der EU haben ihre Konsulate auf der Krim jedoch als eine zusätzliche Sanktionsmaßnahme geschlossen. Dies führt dazu, dass Einwohner der Krim jetzt eine Tagesreise nach Kiew auf sich nehmen müssen, um ein Visum für Länder der Europäischen Union zu beantragen.

Infolge der Nichtanerkennung ist es russischen Konsulaten im Ausland nicht gestattet, Bewohnern der Krim konsularischen Schutz zu gewähren, d.h. diesen bei Verhaftung oder anderen Problemen beizustehen, da die Ausübung des konsularischen Schutzes auf der Personalhoheit des Staates über seine Staatsangehörigen beruht. Wird ein Bewohner der Krim in Deutschland festgenommen und ist dieser den deutschen Behörden als solcher erkennbar, sind auch in Zukunft die ukrainischen und nicht die russischen Konsulate zu benachrichtigen. Die Ausübung des konsularischen oder auch des diplomatischen Schutzes durch Russland würde einen Wechsel der personalen Souveränität implizieren und wäre mit der Pflicht zur Nichtanerkennung unvereinbar.

#### **(4) Flugverkehr mit der Krim**

Jeder Staat übt die territoriale Souveränität über sein Staatsgebiet, einschließlich des Luftraums über seinem Gebiet, aus. Aufgrund dieser „Luft-hoheit“ kann der Staat bestimmen, ob und welche ausländischen Luftfahrzeuge in seinen Luftraum einfliegen oder diesen durchfliegen dürfen.

Die territoriale Souveränität kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Staat entscheiden darf, welche seiner Flughäfen er für den internationalen Luftverkehr öffnet. Dies wird in Artikel 10 des Chicagoer Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt dahingehend präzisiert, dass jedes Luftfahrzeug, das im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates landen will, dies nur auf einem speziell designierten „Zollflughafen“ tun darf.

Vor der Annexion der Krim gab es von mehreren Staaten, darunter Deutschland, Österreich, Israel, Armenien, Weißrussland und den baltischen Staaten, vor allem in den Sommermonaten direkte Flugverbindungen zu den Flughäfen in Simferopol und Sewastopol auf der Krim. Auf diesen Flugrouten kamen jährlich mehrere hunderttausend ausländische Touristen auf die Krim. Am 27. März 2014, nur wenige Tage nach dem Beitritt der Krim zu Russland, entzog die ukrainische Luftfahrtbehörde den Flughäfen auf der Krim den Status als „Zollflughafen“ und schloss diese damit für den internationalen Flugverkehr. Seit diesem Tag gibt es Flugverbindungen nur noch nach Russland. Am 19. Juli 2014 wurde zwar in den Medien von einem ersten „Direktflug“ von Simferopol nach Istanbul berichtet, doch zeigte die Anzeigetafel am Istanbul Flughafen den Flug als von Anapa in Russland kommend an. Das Flugzeug war in Wirklichkeit von Simferopol zunächst nach Osten in die russische Stadt Anapa am Schwarzen Meer geflogen, war dort kurz zwischengelandet, und dann von dort aus nach Istanbul weitergeflogen. Aufgrund der Zwischenlandung erhielt der Flug für die Strecke Anapa-Istanbul eine neue Flugnummer und stellte sich rechtlich damit als internationaler Flugverkehr zwischen den Flughäfen Anapa und Istanbul dar. Solche „indirekten Direktflüge“ durch russische Fluggesellschaften sind zwar rechtlich möglich, doch verlängern sie die Flugzeit nicht unerheblich und sind aufgrund längerer Betriebszeiten und höherer Treibstoffkosten teurer als Direktflüge. Für ausländische Fluggesellschaften sind solche „indirekten Direktflüge“ deshalb weder attraktiv noch rentabel. Gerade im Pauschal Tourismus sind jedoch Flugzeit und Preis entscheidende Faktoren, was dazu führt, dass die Krim als Urlaubsgebiet an Attraktivität verliert. Auf der Krim kam es deshalb auch infolge der fehlenden Direktflüge zu einem massiven Einbruch bei den ausländischen Touristenzahlen. Daneben blieben aufgrund der angespannten Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland auch die ukrainischen Touristen aus. Für die Krim als Region die hauptsäch-

lich vom Tourismus lebt, hat dies katastrophale Folgen. Russland hat deshalb damit begonnen, von ca. 30 russischen Städten aus Flugverbindungen auf die Krim einzurichten und die Flugtickets zu subventionieren, um so russische Touristen auf die Krim zu locken und damit einen Zusammenbruch der Tourismusindustrie auf der Krim zu verhindern.

Möglich wird diese „Luftblockade“ der Krim durch die Nichtanerkennung. Da die Ukraine rechtlich weiterhin als Inhaber der territorialen Souveränität über die Krim gilt, kann die ukrainische Regierung bestimmen, wer in ihren Luftraum einfliegt und auf ihren Flughäfen landet. Soweit Verträge wie das Chicagoer Luftverkehrsabkommen für ihre Anwendung keine Amtshandlungen vor Ort voraussetzen, kann die Regierung in Kiew weiterhin Vertragsrechte auch für die Krim ausüben, d.h. die „Zollflughäfen“ auf der Krim bestimmen. Die Regierung der Republik Zypern verhindert so seit fast 40 Jahren Direktflüge in die international nicht anerkennende Türkische Republik Nordzypern, indem sie dem Flughafen in Nordzypern den Status als „Zollflughafen“ verweigert. Gleiches gilt für den Flughafen im von Israel rechtswidrig annektierten Ostjerusalem, zu dem es seit 1967 ebenfalls keine Flugverbindungen mehr gibt. Das ist der Grund dafür, warum Israelbesucher nicht direkt nach Jerusalem fliegen können, sondern in Tel Aviv landen.

Aufgrund ihrer Lufthoheit obliegt es den Staaten auch, die Flugsicherheit in ihrem Luftraum zu gewährleisten und die entsprechenden Flugsicherungsdienste zur Verfügung zu stellen. Als Ausdruck seiner neu beanspruchten Souveränität über die Krim hat Russland deshalb ab dem 21. März 2014 begonnen, die Flugsicherung über der Halbinsel auszuüben. Aufgrund der Nichtanerkennung sind aber rechtlich weiter die ukrainischen Behörden für die Flugsicherheit über der Krim zuständig. Diese haben im März 2014 den Luftraum über der Krim geschlossen, da sie sich nicht mehr in der Lage sahen, die Sicherheit des Flugverkehrs über der Krim zu gewährleisten. Eurocontrol, die Europäische Organisation für die Sicherheit des Luftverkehrs, hat erklärt, dass sie einseitige Erklärungen Russlands über die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten über der Krim nicht anerkenne und hat alle Flüge über der Krim für die Fluggesellschaften ihrer Mitgliedstaaten ausgesetzt. Soweit dennoch internationale Flüge im Luftraum der Krim stattfinden, sind die fälligen Über-

fluggebühren an die ukrainischen und nicht an die russischen Behörden zu entrichten.

Diese Folgen der Nichtanerkennung werden von allen Fluggesellschaften mit Ausnahme der russischen beachtet. Grund hierfür ist, dass bei Feststellung eines Verstoßes gegen das Chicagoer Luftverkehrsabkommen alle Vertragsparteien des Abkommens verpflichtet sind, der die Vorschriften verletzenden Fluglinie den Betrieb in ihrem Luftraum zu untersagen. Hier zeigt das Völkerrecht ausnahmsweise einmal Durchsetzungsstärke. Dass die ukrainische Regierung die Verstöße russischer Fluggesellschaften noch nicht offiziell bei der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde zur Sprache gebracht hat, hat wohl eher politische als rechtliche Gründe. Hier soll eine weitere Eskalation des Konflikts vermieden werden.

### **(5) Schiffsverkehr mit der Krim**

Auch auf den Schifffahrtsbereich, und insbesondere die Kreuzfahrtindustrie im Schwarzen Meer, hat sich die Pflicht zur Nichtanerkennung ausgewirkt. Auf der Krim gibt es sieben Seehäfen, die regelmäßig von den zahlreichen Kreuzfahrtschiffen im Schwarzen Meer angelaufen wurden und bis zur Annexion mehrere zehntausend Tagestouristen jedes Jahr auf die Krim brachten. Seit der Annexion ist der Schiffsverkehr mit der Krim weitgehend zum Erliegen gekommen. Allein der Hafen von Sewastopol verlor im Jahr 2014 ungefähr 45.000 Schiffstouristen.

Als territorialer Souverän der Krim kann die Ukraine die Seehäfen auf der Krim per Dekret für geschlossen erklären, was am 16. Juni 2014 mit der „Anordnung zur Schließung der Seehäfen“ geschehen ist. Eine solche „Papierblockade“ verpflichtet andere Staaten zwar nicht, Schiffen unter ihrer Flagge das Anlaufen von Sewastopol und anderen Häfen auf der Krim zu untersagen, berechtigt die Ukraine aber, Kapitäne und Passagiere wegen illegalen Grenzübertritts strafrechtlich zu verfolgen, wenn diese später Häfen in anderen Teilen der Ukraine anlaufen. So haben die Republik Zypern und auch Georgien wiederholt Kapitäne zu Haft- und hohen Geldstrafen verurteilt, weil diese Häfen in Nordzypern oder in dem von Russland geschaffenen Marionettenstaat „Abchasien“ angelaufen ha-

ben. Am 9. April dieses Jahres wurde berichtet, dass das erste Strafverfahren gegen einen Kapitän eines Schiffes unter der Flagge von Moldawien eingeleitet wurde, der im Juli 2014 den Hafen von Kertsch auf der Krim anlieh und danach den Fehler beging, einen Hafen unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung anzulaufen. Die Strafe für solch einen illegalen „Hafenbesuch“ beträgt nach ukrainischem Strafrecht zwischen drei und fünf Jahren. Die Heimatstaaten der Verurteilten können gegen eine Verurteilung ihrer Staatsangehörigen nicht diplomatischen Protest einlegen, da die Krim rechtlich weiterhin als zum Staatsgebiet der Ukraine gehörend anzusehen ist, und die Regierung in Kiew Grenzübergangsstellen und Einreisebestimmungen für ihr Staatsgebiet festlegen darf. Hier besteht also ein erhebliches Abschreckungspotential. Reeder und Kapitäne müssen sich gut überlegen, welche Häfen sie in Zukunft anlaufen. In der Praxis wird dies meist dadurch gelöst, dass gewisse Schiffe nur im



*Der Tourismus auf der Krim hat durch die Annexion schweren Schaden genommen. Kreuzfahrtschiffe sind im Hafen von Sewastopol kaum noch zu sehen.*

*Foto: Fotolia | Dezay*

Verkehr mit Häfen auf der Krim eingesetzt werden. Dies funktioniert jedoch nur solange, wie solche einseitigen Schiffsrouten wirtschaftlich rentabel betrieben werden können. Während in den Jahren vor der Annexion jährlich mehrere tausend Schiffe Häfen auf der Krim anliefen, schrumpfte die Zahl im Zeitraum von März 2014 bis Juli 2015 auf 105 nichtrussische Schiffe.

## **(6) Postverkehr mit der Krim**

Nicht nur der Flug- und Schiffsverkehr werden von der Nichtanerkennung betroffen, sondern auch der Postverkehr. Am 4. April 2014 sandte die ukrainische Postverwaltung eine Mitteilung an den Weltpostverein, in der sie mitteilte, dass eine Zustellung von Postsendungen an Adressen auf der Halbinsel Krim nicht mehr möglich ist. Die Deutsche Post und andere Postverwaltungen erklärten daraufhin, dass sie keine klassischen Brief- und Paketsendungen mit Adressen auf der von Russland besetzten Schwarzmeerhalbinsel mehr annehmen.

Da der internationale Brief- und Paketaustausch durch den Weltpostverein organisiert wird, der als Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Nichtanerkennung verpflichtet ist, ist eine offizielle Umleitung von Postsendungen an Adressen auf der Krim über Russland rechtlich nicht möglich. Eine Zustellung von Postsendungen an Personen auf der Krim ist deshalb derzeit nur noch über die internationalen Paket- und Expressdienste wie DHL und UPS möglich, die über ein eigenes privates weltweites Vertriebsnetz auch auf der Krim verfügen und als nichtstaatliche Akteure nicht an die Nichtanerkennungspflicht gebunden sind.

In der Praxis könnte sich jedoch eine weitere Umgehungsmöglichkeit herausbilden, die seit mehr als 40 Jahren im Falle der international nicht anerkennenden Türkischen Republik Nordzypern praktiziert wird, mit der ebenfalls kein offizieller Postverkehr stattfindet. Sendungen an Adressen in Nordzypern werden an eine Postfachadresse in der Türkei versandt, dem einzigen Staat, der die Türkische Republik Nordzypern anerkennt, und von dort aus durch die türkische Postverwaltung nach Nordzypern weitergeleitet. Rechtlich handelt es sich damit um internationale Postsendungen an eine Adresse in der Türkei. Nur totalitäre Staaten und Dik-



taturen mit Postzensur sind in der Lage, einen solchen „indirekten Postverkehr“ mit nicht anzuerkennenden Staaten und Gebieten zu unterbinden.

### **(7) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ukrainischer Gerichte in Zivilsachen mit Bezug zur Krim**

Die Nichtanerkennung hat auch bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ukrainischer Gerichte in Zivilsachen mit Bezug zur Krim nicht unerhebliche Auswirkungen. Die Staaten, einschließlich der Ukraine, haben zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen geschlossen, in denen sie sich verpflichten, Entscheidungen der Gerichte der jeweils anderen Vertragsstaaten in Zivilsachen als rechtsgültig anzuerkennen und diese grundsätzlich ohne erneute materielle Prüfung in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.

Natürlich gibt es seit der Annexion der Krim keine ukrainischen Gerichte mehr auf der Krim. Das ukrainische Parlament erließ jedoch am 15. April 2014 ein „Gesetz zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger und der Rechtsordnung auf dem vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine“, in dem es die Zuständigkeit für die Krim betreffende Rechtsstreitigkeiten auf die Gerichte in der Hauptstadt Kiew übertragen hat. Aufgrund der Nichtanerkennung der Annexion sind diese Gerichtsentscheidungen von den Gerichten anderer Vertragsstaaten auch weiterhin anzuerkennen und zu vollstrecken. Wozu dies in der Praxis führen kann, zeigt ein die Türkische Republik Nordzypern betreffendes Beispiel. Da dieser rechtswidrig geschaffene Staat nicht anzuerkennen ist, gilt Nordzypern weiterhin als Teil der Republik Zypern und unterfällt deren Gerichtsbarkeit. Im Jahr 2002 kaufte das britische Ehepaar Orams ein Grundstück in der Türkischen Republik Nordzypern und baute darauf ein ansehnliches Ferienhaus. Nach der Grenzöffnung zwischen Nord- und Südzypern im Jahr 2003 meldete sich der wahre Eigentümer des Grundstücks, ein griechischer Zyperer, der 1975 bei der Besetzung des Nordteils der Insel durch die Türkei in den Süden geflohen war, und verlangte, dass die Orams ihr Ferienhaus wieder abreißen, das Grundstück zurückgeben und Nutzungsentschädigung für den Gebrauch des Grundstücks entrichten. Da die Orams seine Forderungen nicht erfüllten, klagte der Eigentümer vor den Gerichten

der Republik Zypern im Süden der Insel und erstritt ein Versäumnisurteil gegen die Eheleute Orams. Dieses Urteil versuchte der Eigentümer dann in Großbritannien gegen die Orams zu vollstrecken, indem er deren Haus in England beschlagnahmte und durch einen Gerichtsvollzieher veräußern lassen wollte. Die Orams wandten ein, dass sie das Grundstück in Nordzypern rechtmäßig nach dem Recht der Türkischen Republik Nordzypern erworben hätten und die Gerichte der Republik Zypern im Norden nicht zuständig seien, da es sich bei der Türkischen Republik Nordzypern um einen unabhängigen Staat handle. Der Europäische Gerichtshof ist dieser Argumentation nicht gefolgt, sondern entschied im Jahr 2009 im Fall *Apostolides gegen Orams*, dass die britischen Gerichte aufgrund der Pflicht zur Nichtanerkennung der Türkischen Republik Nordzypern zur Vollstreckung des Urteils nach der Brüssel I-Verordnung (die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt) verpflichtet sind, auch wenn die Entscheidungen der Gerichte der Republik Zypern im Norden der Insel selbst nicht durchgesetzt werden könnten. Für die Krim bedeutet dies, dass Gerichte in Ländern, mit denen die Ukraine Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen abgeschlossen hat, die Entscheidungen der Gerichte in Kiew in Bezug auf die Krim auch weiterhin anerkennen und vollstrecken müssen.

### **(8) Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für die Krim**

Auch im strafrechtlichen Bereich wirkt sich die Nichtanerkennung aus. Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag ist unter anderem zuständig für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Gebiet einer Vertragspartei oder von Staatsangehörigen einer Vertragspartei begangen werden. Weder die Ukraine noch Russland sind Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, so dass der Internationale Strafgerichtshof grundsätzlich nicht für Verbrechen auf dem Gebiet der Ukraine oder Russlands zuständig ist. Artikel 12 Absatz 3 des Römischen Statuts sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass ein Staat die Gerichtsbarkeit durch Hinterlegung einer Erklärung für bestimmte Verbrechen oder bestimmte Situationen ausdrücklich anerkennt. Dadurch kann eine sachliche oder zeitlich begrenzte Zuständigkeit des Gerichtshofs begründet werden.

Die ukrainische Regierung hat am 9. September dieses Jahres eine solche Erklärung beim Kanzler des Strafgerichtshofs hinterlegt, in der sie erklärt, dass die Ukraine die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zum Zwecke der Ermittlung, Verfolgung und Verurteilung von Tätern und Komplizen anerkennt, die seit dem 20. Februar 2014 Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit „im Territorium der Ukraine“ begangen haben. Für den Strafgerichtshof stellt sich damit die Frage, ob ein Staat eine solche Erklärung auch für Gebietsteile, die seiner Kontrolle faktisch entzogen sind, abgeben kann. Auch hier gibt die Pflicht zur Nichtanerkennung die Antwort. Da die Annexion der Krim nicht anzuerkennen ist, ist die ukrainische Regierung weiterhin in der Lage, solche Erklärungen abzugeben.

Durch die Erklärung vom 9. September 2015 hat die ukrainische Regierung die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs somit auf russische Soldaten und andere Amtsträger ausgedehnt, die sich durch Taten auf der Krim selbst oder – nach einer extensiven Auslegung der Vorschriften des Römischen Statuts – durch Handlungen in Bezug auf die Krim Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig machen. Nach Artikel 8 des Römischen Statuts stellt auch die unmittelbare oder mittelbare Überführung eines Teils der eigenen Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung eines Teils der Bevölkerung des besetzten Gebietes innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet ein Kriegsverbrechen dar. Sollten Präsident Putin oder andere russische Amtsträger die Umsiedlung russischer Staatsbürger auf die Krim oder die Vertreibung eines Teils der Bevölkerung anordnen, könnten diese sich dafür vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten müssen.

### **(g) Kontrolle von Atomreaktoren auf der Krim**

Die Nichtanerkennung spielt selbst für die Kontrolle der beiden Atomreaktoren auf der Krim eine nicht zu unterschätzende Rolle. Atomanlagen sind nach den einschlägigen Verträgen regelmäßig von der Internationalen Atomenergiebehörde auf ihre Sicherheit und auf die Nichtverbreitung von waffenfähigem und anderem Kernmaterial zu überprüfen. Dabei unterliegen die fünf offiziellen Atomkräfte, Russland, Amerika, Frankreich,

Großbritannien und China, weniger einschneidenden Kontrollen als die anderen Staaten.

Nach der Annexion der Krim hat sich Russland sofort bereit erklärt, die Atomreaktoren auf der Krim auch weiterhin von der Internationalen Atomenergiebehörde überprüfen zu lassen, aber nur nach den Regeln der für Russland geltenden Verträge. Darauf ist die Behörde, die als Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Nichtanerkennung der Annexion verpflichtet ist, nicht eingegangen, da dies einer impliziten Anerkennung des russischen Herrschaftsanspruchs über die Krim gleichgekommen wäre. Die Behörde geht in ihrem jüngsten Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen deshalb weiterhin davon aus, dass es sich bei den beiden Reaktoren auf der Krim um ukrainische Atomanlagen handelt, die der strengeren Überprüfung nach den Verträgen mit der Ukraine unterliegen. Dies führte letzte Woche zu einem Eklat bei den Vereinten Nationen in New York. Zum ersten Mal in der Geschichte der Organisation wurde der Bericht der Internationalen Atomenergiebehörde nicht im Konsensverfahren angenommen. Russland lehnte den Bericht ab, da er „faktisch falsche Informationen“ enthalte – bei den Atomanlagen in Sewastopol handle es sich um russische Atomanlagen. Dieser Einschätzung folgte die Generalversammlung jedoch nicht: der Bericht wurde mit 99 gegen 0 Stimmen, bei 10 Enthaltungen, darunter Russland, angenommen.

### **(10) Ukrainisches Staatseigentum auf der Krim**

Lassen Sie mich zu meinem letzten Beispiel kommen: dem ukrainischen Staatseigentum auf der Krim, das von den Regionalbehörden bzw. dem russischen Staat nach der Annexion entschädigungslos enteignet wurde. Die Nichtanerkennung bedeutet, dass dieses Eigentum weiterhin als ukrainisches Staatseigentum zu gelten hat und, soweit dieses ins Ausland verbracht wird oder sich bereits dort befindet, grundsätzlich von der Regierung in Kiew zurückgefordert werden kann.

Eine Beschlagnahme der von Russland in Besitz genommenen ukrainischen Kriegsschiffe in ausländischen Häfen wird jedoch daran scheitern, dass diese als Schiffe der russischen Kriegsmarine in fremden Häfen Immunität genießen. Sollten die Schiffe aber ausgemustert und an Privat-

personen verkauft werden, oder sollten die russischen Behörden selbst diese Schiffe zu kommerziellen Zwecken verwenden, könnte die Ukraine versuchen, diese auf gerichtlichem Wege zurückzuerlangen. Der Übertragung des Eigentums wäre als Folge der Nichtanerkennung die Rechtswirkung zu versagen.

Die Eigentumsfrage stellt sich gegenwärtig konkret für das Allard Pierson Museum in Amsterdam in den Niederlanden, das im März 2014 zum Zeitpunkt der Annexion eine Ausstellung zum Thema „Krim: Gold und Geheimnisse des Schwarzen Meeres“ zeigte. Mehrere Exponate der Ausstellung stammen aus staatlichen Museen auf der Krim. Sowohl die ukrainische Regierung als auch die örtlichen russischen Behörden auf der Krim fordern nun die Rückgabe der Ausstellungsstücke. Die Ausstellung war zuvor im Bonner Landesmuseum und, ich kann Ihnen berichten, die Bonner Museumsleitung ist sehr erleichtert, dass die Ausstellung kurz vor der Annexion der Krim nach Amsterdam weiterzog. Das Problem wurde von den Holländern zunächst dadurch gelöst, dass die Ausstellung „wegen des großen Erfolgs“ immer wieder verlängert wurde. Ende August 2014 entschied das Museum schließlich, die Gegenstände an keine der Parteien auszuhändigen, sondern diese bis zu einer Entscheidung der niederländischen Gerichte über die Rückgabe einzulagern.

Sowohl die Ukraine als auch die Niederlande sind Vertragspartei des UNESCO-Kulturgutübereinkommens und des 1. Protokolls zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Diese Verträge sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar, da die Exponate weder illegal noch während der Besatzungszeit ausgeführt wurden, doch bringen sie den allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck, dass ins Ausland verbrachte Kulturgüter aus einem besetzten Vertragsstaat an die „zuständigen Behörden“ des Vertragsstaates und nicht an die Besatzungsmacht oder deren lokale Behörden zurückzugeben sind. Die Ukraine kann sich hier auf einen Präzedenzfall berufen. Im Jahr 2013 gab Deutschland Fresken und Ikonen im Wert von mehreren Millionen Euro an die Republik Zypern zurück, obwohl diese ursprünglich aus dem Gebiet der international nicht anzuerkennenden Türkischen Republik Nordzypern stammten, dessen Regierung ebenfalls Ansprüche auf die Kunstgegenstände geltend gemacht hatte. Völkerrechtlich korrekt wäre es des-

halb, wenn die niederländischen Gerichte die Rückgabe der Gegenstände an die Regierung in Kiew anordnen würden. Mit einer Entscheidung in der Sache ist im neuen Jahr zu rechnen.

## IV. Schlussbetrachtung

Man mag es bedauern, dass die Staatengemeinschaft zur Beendigung eines schwerwiegenden Rechtsverstoßes wie einer völkerrechtswidrigen Annexion nicht zu militärischen oder wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, sondern „nur“ zur Sanktion der kollektiven Nichtanerkennung greift, doch ist dies Ausdruck eines generellen Strukturproblems der Völkerrechtsordnung. Das Völkerrecht kennt, anders als das Landesrecht, nicht die zwangsweise Rechtsdurchsetzung durch ein übergeordnetes, über die Normbefolgung wachendes, nur dem Recht verpflichtetes Zentralorgan. Im Völkerrecht sind es noch immer die in erster Linie ihren eigenen Interessen verpflichteten Staaten, die über die Maßnahmen zur Durchsetzung des Völkerrechts entscheiden und diese auch ausführen. Es spielen deshalb bei der Rechtsdurchsetzung nicht nur rechtliche, sondern vor allem innen-, außen-, bündnis-, sicherheits-, handels- und wirtschaftspolitische Interessen eine Rolle. Da die illegale Annexion eines Gebietes vitale Interessen dritter Staaten nicht beeinträchtigt, fehlt es in der Regel an einem entsprechenden politischen Willen zu einer militärischen Beseitigung des Rechtsverstoßes. Wer im Westen wollte einem Krieg gegen Russland zur Rückeroberung der Krim das Wort reden? Einschneidende Wirtschaftssanktionen sind aufgrund entgegenstehender ökonomischer Interessen meist ebenfalls nicht konsensfähig. Die Reaktionen der deutschen Wirtschaft auf die doch eher begrenzten Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union gegen Russland sprechen hier Bände.

Die kollektive Nichtanerkennung ist somit oftmals die einzige konsensfähige Sanktion. Sie wird im Schrifttum überwiegend negativ beurteilt. Man hat sie als „untaugliches Mittel“, als „illusorische Geste“ und als „bloße Maßnahme zur Gesichtswahrung“ bezeichnet. Ihr wird vorgeworfen, ein „Handlungersatz“ bzw. eine „Nichthandlung“, ein „Feigenblatt der Inaktivität“ oder gar „ein Akt der Selbsttäuschung“ zu sein, mit der die Staatengemeinschaft ihre Unfähigkeit oder Unwilligkeit, einen rechtswidrigen Zustand zu beenden, zu kaschieren versuche.

Wie die zehn Beispiele aus der Praxis jedoch gezeigt haben, handelt es sich bei der Nichtanerkennung keinesfalls um eine bloße „Nichthandlung“. Es ist durchaus eine Sanktion, die den Staaten und internationa-

len Organisationen konkrete Pflichten auferlegt und praktische Auswirkungen sowohl für den betroffenen Staat als auch für den Einzelnen hat. Die Nichtanerkennung kann die Annexion der Krim allein zwar nicht umkehren, kann aber zu einem nicht zu unterschätzenden Ärgernis für den Aggressor werden.

Vielen Dank!